



# Strassenbauprojekt

Bericht zu den Einwendungen

Ferdinand-Hodler-Strasse  
Vogtsrain bis Sackgasse

Bau Nr. 21024

**Auflageexemplar**

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Zürich, März 2026 dom

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
<b>2</b>	<b>Einwendungen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>12</b>

# 1 Vorbemerkung

## 1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Ferdinand-Hodler-Strasse mit der geplanten Neugestaltung und Aufwertung der Oberfläche wurde vom 3. Oktober 2025 bis 3. November 2025 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 23 Eingaben mit total 35 Einwendungen eingegangen, davon mehrere mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (themenspezifisch zusammengefasst). Von den daraus resultierenden 8 Einwendungen werden 0 Einwendungen ganz und 2 Einwendungen teilweise berücksichtigt. 6 Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

## 1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Die Ferdinand-Hodler-Strasse wird im Abschnitt zwischen Vogtsrain und dem Ende der Sackgasse neugestaltet. Vorgesehen ist ein normgerechter Ausbau des nördlichen Trottoirs zur Verbesserung der Sicherheit und der hindernisfreien Nutzbarkeit für den Fussverkehr. In diesem Zusammenhang wird der Strassenquerschnitt neu geordnet und die Verkehrsführung angepasst, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Fahrgeschwindigkeiten zu reduzieren.

Die Parkierung in der Blauen Zone wird im Rahmen der Neuaufteilung des Strassenraums überprüft und angepasst. Ergänzend sind Entsiegelungs- und Begrünungsmassnahmen vorgesehen, die zur Verbesserung des Mikroklimas und der Aufenthaltsqualität sowie der Biodiversität beitragen. Dabei werden die angrenzende Schulanlage Vogtsrain sowie die gartendenkmalpflegerischen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Erreichbarkeit für Anlieferung, Entsorgung sowie Einsatz- und Rettungsfahrzeuge bleibt gewährleistet.

## 2 Einwendungen

### **Einwendung 1:**

Auf den Abbau der Parkplätze in der Blauen Zone entlang der Ferdinand-Hodler-Strasse sei zu verzichten. Die heutige Anzahl an Parkplätzen sei beizubehalten, da ein Teil der Anwohnerschaft über keine privaten Abstellplätze oder Tiefgaragenplätze verfüge und auf die Parkierung im öffentlichen Strassenraum angewiesen sei. Die Parkplätze würden zudem von Besucher\*innen, Handwerksbetrieben sowie im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb genutzt.

Weiter wird vorgebracht, der Wegfall von Parkplätzen könne zu erhöhtem Parksuchverkehr, unzulässigem Parkieren sowie zu einer Verlagerung des Parkdrucks in angrenzende Quartierstrassen führen.

### **Stellungnahme:**

Die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Parkierung stehen im Zusammenhang mit der geplanten Neugestaltung des Strassenraums und orientieren sich an den Zielen der Strategie «Stadttraum und Mobilität 2040» der Stadt Zürich. Diese sieht insbesondere für Quartier- und Nachbarschaftsstrassen eine stärkere Gewichtung des Fussverkehrs, der Verkehrssicherheit sowie der Aufenthaltsqualität vor.

Kernbestandteil des Projekts ist der normgerechte Ausbau des nördlichen Trottoirs zur Verbesserung der Sicherheit und der hindernisfreien Nutzbarkeit für den Fussverkehr. Aufgrund der begrenzten Breite des Strassenraums ist es nicht möglich, diesen Ausbau vorzunehmen und gleichzeitig sämtliche bestehenden Parkplätze in der Blauen Zone in ihrer bisherigen Anzahl beizubehalten. Die Anpassungen der Parkierung ergeben sich somit aus der notwendigen Neuaufteilung des Strassenquerschnitts.

Ergänzend ist festzuhalten, dass kein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze besteht. Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Die Verantwortung für die Bereitstellung von Parkplätzen für Bewohner\*innen sowie für Beschäftigte und Besucher\*innen liegt grundsätzlich bei den Hauseigentümerschaften sowie bei den Gewerbetreibenden auf ihren Grundstücken.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung 2:**

In der Ferdinand-Hodler-Strasse bestünden keine relevanten Verkehrssicherheitsdefizite. Die Strasse sei eine Sackgasse ohne Durchgangsverkehr und werde bereits heute als verkehrsberuhigt, übersichtlich und sicher beurteilt, auch im Hinblick auf den Schulweg.

Weiter wird vorgebracht, die vorgesehenen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und Fahrbahnverengung seien nicht erforderlich und stünden in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Verkehrsaufkommen. Zudem wird geltend gemacht, dass durch die Reduktion von Parkplätzen und die damit verbundene Neuordnung des Strassenraums zusätzliche Risiken entstehen könnten, etwa durch vermehrten Parksuchverkehr, Wendemanöver oder unzulässiges Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Sackgasse.

**Stellungnahme:**

Die Beurteilung der Verkehrssicherheit erfolgt sowohl auf Grundlage des heutigen Verkehrsaufkommens wie auch unter Berücksichtigung der Funktion des Strassenraums, der angrenzenden Nutzungen sowie der Anforderungen an einen sicheren und hindernisfreien Verkehr für alle Verkehrsteilnehmenden. Die Ferdinand-Hodler-Strasse dient der Erschliessung von Wohnnutzungen sowie des Schulareals Vogtsrain und wird regelmässig von Kindern, Jugendlichen und weiteren Zufussgehenden genutzt.

Die vorgesehenen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Anpassung des Strassenquerschnitts orientieren sich an den Zielen der Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» der Stadt Zürich. Diese sieht für Quartier- und Nachbarschaftsstrassen eine vorsorgliche Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie eine stärkere Gewichtung des Fussverkehrs vor, unabhängig davon, ob bereits heute akute Sicherheitsdefizite festgestellt werden.

Die Massnahmen sind daher nicht als Reaktion auf bestehende Mängel zu verstehen, sondern als langfristige und präventive Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Übersichtlichkeit im Strassenraum. Auch in Sackgassen können Nutzungskonflikte und unübersichtliche Situationen entstehen, etwa bei Wendemanövern, Begegnungen oder temporären Nutzungen des Strassenraums. Die vorgesehenen Anpassungen tragen dazu bei, solche Situationen zu entschärfen und die Verkehrssicherheit insgesamt zu erhöhen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung 3:**

Die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Gehwege seien nicht erforderlich. Insbesondere wird vorgebracht, ein zweiter breiter Gehweg sei aufgrund der Sackgasse und der geringen Fussgängerfrequenz nicht sinnvoll. Die bestehenden Gehwege würden als ausreichend breit und funktional beurteilt.

Weiter wird argumentiert, die geplante Umgestaltung führe zu einer unnötigen Neuaufteilung des Strassenraums und stehe in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf.

**Stellungnahme:**

Die Gestaltung der Gehwege orientiert sich an den geltenden Anforderungen an einen sicheren, hindernisfreien und durchgehend nutzbaren Fussverkehr. Massgebend sind dabei sowohl die heutige Fussgängerfrequenz und die aktuelle Nutzungssituation wie auch die Funktion des Strassenraums sowie die Anforderungen an Sicherheit und Zugänglichkeit für unterschiedliche Nutzengruppen.

Die vorgesehenen Anpassungen stehen im Einklang mit den Zielen der Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» der Stadt Zürich, die insbesondere in Quartier- und Nachbarschaftsstrassen eine Stärkung des Fussverkehrs sowie eine verbesserte Aufenthalts- und Nutzungsqualität des öffentlichen Raums vorsieht. Dazu gehört auch die Gewährleistung ausreichender Gehwegbreiten.

Die Anpassungen der Gehwege erfolgen im Rahmen einer gesamthaften Neuordnung des Strassenquerschnitts und stehen im Zusammenhang mit der angestrebten Verbesserung der Verkehrssicherheit und der langfristigen Entwicklung des Strassenraums. Die konkrete Ausgestaltung wird in den weiteren Projektphasen weiter präzisiert.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung 4:**

Zusätzliche Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen entlang der Ferdinand-Hodler-Strasse seien nicht erforderlich. Die Strasse sowie das unmittelbare Umfeld wiesen bereits heute einen hohen Anteil an Grünflächen, Bäumen und Bepflanzungen auf. Zudem grenze der Projektperimeter an bestehende Grün- und Waldflächen sowie an begrünte Schulareale, weshalb aus Sicht der Einwendenden kein zusätzlicher Bedarf an Begrünung bestehe.

**Stellungnahme:**

Die vorgesehenen Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen sind Bestandteil der geplanten Neugestaltung des Strassenraums und dienen der Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie der klimaangepassten Gestaltung des öffentlichen Raums. Sie orientieren sich an den Zielen der Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» der Stadt Zürich, die eine stärkere Berücksichtigung von Grünstrukturen und klimatischen Funktionen auch in Quartierstrassen vorsieht.

Dabei ist nicht allein der bestehende Grünanteil im näheren Umfeld massgebend. Auch Strassenräume leisten einen eigenständigen Beitrag zur Hitzeminderung, zur Versickerung von Regenwasser sowie zur ökologischen Aufwertung des öffentlichen Raums. Die vorgesehenen Massnahmen wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Grünstrukturen sowie der räumlichen und funktionalen Rahmenbedingungen sorgfältig abgestimmt.

Eine vollständige Reduktion der vorgesehenen Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen wird deshalb nicht vorgesehen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung 5:**

Es wird beantragt, die vorgesehenen Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen auszuweiten. Insbesondere wird gefordert, zusätzliche Flächen zu entsiegeln, Baumrabbatten zu vergrössern und den Strassenraum stärker im Sinne des Schwammstadtkonzepts auszugestalten. Begründet wird dies mit übergeordneten klima- und stadträumlichen Zielsetzungen, insbesondere zur Hitzeminderung und zur Förderung der ökologischen Qualität.

**Stellungnahme:**

Die vorgesehenen Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen wurden im Rahmen der bisherigen Projektierung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sowie der unterschiedlichen Nutzungsansprüche des Strassenraums festgelegt. Sie orientieren sich an den Zielen der Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» der Stadt Zürich, die eine klimaangepasste Gestaltung des öffentlichen Raums sowie die Stärkung von Grün- und Freiräumen vorsieht.

Zur Förderung der Vitalität der Bäume und zur Verbesserung der Wasserrückhaltung ist vorgesehen, die Massnahmen unter anderem durch Wurzelraumerweiterungen sowie durch die Verbindung einzelner Wurzelräume auszuführen. Dadurch werden zentrale Elemente des Schwammstadtkonzepts im Projektperimeter umgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Versickerung und Speicherung von Regenwasser.

Eine weitergehende Ausweitung der Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen über das vorgesehene Mass hinaus würde zulasten anderer Funktionen des Strassenraums gehen und wurde bislang nicht vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Massnahmen wird in den weiteren Projektphasen weiter präzisiert.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

**Einwendung 6:**

Auf die geplante Pflanzung von Bäumen unmittelbar vor der Liegenschaft Ferdinand-Hodler-Strasse 44 sei zu verzichten. Begründet wird dies insbesondere mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Tageslichtverhältnisse in den betroffenen Wohnungen, da die Fassadenfenster zur Strasse hin die wesentliche Lichtquelle darstellten. Zudem wird vorgebracht, dass durch die vorgesehenen Baumstandorte der Zugang für Umzüge, Handwerksbetriebe sowie für zukünftige Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten wesentlich erschwert werde, da der Einsatz von Aussenliften oder mobilen Kränen eingeschränkt oder nicht mehr möglich sei. Dadurch könnten unverhältnismässige Mehrkosten entstehen und geplante Sanierungen beeinträchtigt werden.

**Stellungnahme:**

Die geplanten Baumpflanzungen sind Bestandteil der vorgesehenen Begrünung des Strassenraums und dienen der Verbesserung des Mikroklimas, der Aufenthaltsqualität sowie der klimaangepassten Gestaltung des öffentlichen Raums. Die Bepflanzung reagiert auf die Hitzebelastung im Strassenraum (laut Klimamodell 2024) und steht im Einklang mit den Zielen der Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» der Stadt Zürich, die eine Stärkung von Grünstrukturen im öffentlichen Raum vorsieht.

Gleichzeitig ist bei der Anordnung von Bäumen die konkrete Situation der angrenzenden Liegenschaften zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Belichtung, Zugänglichkeit sowie betriebliche und bauliche Erfordernisse. Die vorgebrachten Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen der Tageslichtverhältnisse sowie zur Erschwerung von Umzügen und Unterhaltsarbeiten sind nachvollziehbar.

Im weiteren Projektverlauf wird daher geprüft, ob die Anzahl, der Standort oder die Ausgestaltung der vorgesehenen Baumpflanzungen im Bereich der Liegenschaft Ferdinand-Hodler-Strasse 44 angepasst werden können, um unverhältnismässige Beeinträchtigungen zu vermeiden und gleichzeitig die übergeordneten Ziele der Begrünung soweit möglich zu wahren. Die definitive Festlegung der Baumstandorte erfolgt in einer späteren Projektphase unter Einbezug der zuständigen Fachstellen.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

**Einwendung 7:**

Die bestehende Situation in der Ferdinand-Hodler-Strasse sei funktional und es bestehe kein Bedarf für eine weitergehende Umgestaltung oder Aufwertung des Strassenraums. Die Strasse erfülle ihre Erschliessungsfunktion als Sackgasse ohne Durchgangsverkehr und werde als ausreichend übersichtlich und sicher beurteilt.

Weiter wird beantragt, auf eine umfassende Umgestaltung zu verzichten und sich auf eine minimale Erneuerung, insbesondere auf Unterhalts- oder Belagsarbeiten zu beschränken. Die vorgesehenen Massnahmen würden als unverhältnismässig beurteilt und stünden in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Verkehrsaufkommen und zur heutigen Nutzung der Strasse.

**Stellungnahme:**

Die geplanten Massnahmen beruhen auf einer gesamthaften Beurteilung des Strassenraums unter Berücksichtigung seiner Erschliessungsfunktion, der angrenzenden Nutzungen sowie der Anforderungen an Verkehrssicherheit, Fussverkehr, Aufenthaltsqualität und klimaangepasste Gestaltung. Die Umgestaltung beschränkt sich nicht auf Unterhaltsarbeiten, sondern verfolgt das Ziel, im Sinne des koordinierten Bauens den Strassenraum langfristig funktional, sicher und zeitgemäss weiterzuentwickeln.

Die vorgesehenen Massnahmen orientieren sich an den Zielen der Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» der Stadt Zürich, die für Quartier- und Nachbarschaftsstrassen eine qualitative Weiterentwicklung des öffentlichen Raums vorsieht. Dabei geht es nicht allein um die Bewältigung des heutigen Verkehrsaufkommens, sondern um eine nachhaltige und vorsorgliche Ausgestaltung des Strassenraums im Hinblick auf zukünftige Anforderungen.

Eine Beschränkung auf reine Unterhalts- oder Belagsarbeiten würde diesen Zielen nicht gerecht und bestehende funktionale und gestalterische Defizite nicht beheben. Der Umfang der vorgesehenen Massnahmen wird als verhältnismässig beurteilt.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung 8:**

Es wird beantragt, den Strassenraum der Ferdinand-Hodler-Strasse grundlegend anders zu nutzen und die bestehenden Parkplätze im Projektperimeter ganz oder weitgehend aufzuheben. Die freiwerdenden Flächen seien vollständig zu entsiegeln und zu begrünen.

Weiter wird vorgeschlagen, die Ferdinand-Hodler-Strasse als Begegnungszone auszugestalten. Dadurch könne der Strassenraum stärker dem Aufenthalt, der Begrünung und der nachbarschaftlichen Nutzung dienen, während der motorisierte Verkehr weiter reduziert werde. Begründet wird dies mit übergeordneten klima- und stadträumlichen Zielsetzungen sowie mit dem Wunsch nach einer stärkeren Aufwertung des öffentlichen Raums.

**Stellungnahme:**

Die vorgesehene Neugestaltung der Ferdinand-Hodler-Strasse basiert auf einer ausgewogenen Weiterentwicklung des Strassenraums unter Berücksichtigung seiner Erschliessungsfunktion, der angrenzenden Nutzungen sowie der Anforderungen an Verkehrssicherheit, Fussverkehr, Aufenthaltsqualität und klimaangepasste Gestaltung. Sie orientiert sich an den Zielen der Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» der Stadt Zürich, die für Quartier- und Nachbarschaftsstrassen eine differenzierte und verhältnismässige Neuaufteilung des öffentlichen Raums vorsieht.

Eine vollständige oder weitgehende Aufhebung sämtlicher Parkplätze zugunsten von Begrünung ist nicht vorgesehen. Die Parkierung im öffentlichen Strassenraum erfüllt weiterhin eine ergänzende Funktion für die Erschliessung der angrenzenden Nutzungen und wird daher nicht vollständig aufgehoben.

Die Ausgestaltung der Ferdinand-Hodler-Strasse als Begegnungszone wurde geprüft, ist aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen, der Erschliessungsfunktion sowie der vorgesehenen Nutzungsanforderungen im Projektperimeter jedoch nicht vorgesehen. Das Projekt verfolgt stattdessen eine gezielte Aufwertung des Strassenraums innerhalb der bestehenden funktionalen Einordnung.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **3 Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Direktorin

i.V.

Dr. Simone Rangosch

Stadt Zürich  
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement  
Tiefbauamt  
Werdmühleplatz 3  
8001 Zürich  
T+ 41 44 412 50 99  
[tiefbauamt@zuerich.ch](mailto:tiefbauamt@zuerich.ch)  
[stadt-zuerich.ch/tiefbauamt](http://stadt-zuerich.ch/tiefbauamt)